



Formular für Bauvorhaben MIT Lastenausgleichsmöglichkeiten

Bitte Baupublikation im

Fraubrunner Anzeiger

vom 03.11.2023 und 10.11.2023

Nummern 44 und 45

Gemeinde	Münchenbuchsee
Titel der Publikation	Baupublikation
Gesuchsteller	Akhink Mustafa Ahmed, Bernstrasse 203, 3052 Zollikofen, v.d. Rechtsanwalt Lorenz Fellmann, Nidaugasse 24, Postfach 101, 2501 Biel/Bienne
Projektverfasser	Mesut Tunc, Moosbühlstrasse 33, 3302 Moosseedorf
Bauvorhaben	Umnutzung Coiffeur Salon in Take-Away Laden mit 6 Sitz- plätzen
Standort	Bernstrasse 4, 3053 Münchenbuchsee
Koordinaten	2'600'923 / 1'207'763
Parzellen Nr. / Zone	408 / Kernzone K3A
Schutzzone / -objekt	Ortsbildschutzgebiet OSG B, Baugruppe B (Münchenbuchsee, Bernstrasse/Oberdorfstrasse) / Keines
Ausnahmen	Unterschreitung der Mindesthöhe von Kaminen über Dach gemäss Ziff. 3.2 Abs. 1 Bst. a der Kaminempfehlungen 2018
Hinweise	Die vorliegende Publikation erfolgt im Rahmen eines hängigen Beschwerdeverfahrens
Auflageort und Einsprachestelle	Gemeinde Münchenbuchsee, Bauabteilung, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee
Elektronischer Zugriff	https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances (eBau Nr. 2022-1595)
Auflage- und Einsprachefrist	04.12.2023

Vorliegend wird die oben genannte Ausnahme im Rahmen eines hängigen Beschwerdeverfahrens nachträglich veröffentlicht. Im Rahmen der Publikation des oben genannten Baugesuchs vom 13.05.2023 und 20.05.2022 bestand bereits Gelegenheit zur Einsprache gegen das Bauvorhaben. Personen, die sich nicht mit Einsprache am Baubewilligungsverfahren beteiligt haben, sind nur noch berechtigt, Einsprache gegen das Ausnahmegesuch zu erheben.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bauabteilung Münchenbuchsee